Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/24 1R760/96b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1997

Norm

JN §1
ZPO §40
ZPO §41

Rechtssatz

Für schon im Rahmen des Vertrages über die Hauptsache bzw. vor Klagseinbringung "vereinbarte Mahnspesen" ist der Rechtsweg grundsätzlich unzulässig. Nur dann, wenn eine Vereinbarung über zuvor bereits entstandene vorprozessuale Kosten behauptet wird, können sie ausnahmsweise als "Kapital" geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 1 R 760/96b
  Entscheidungstext HG Wien 24.03.1997 1 R 760/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000008

Dokumentnummer

JJR_19970324_LG00007_00100R00760_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at